

**Gebührensatzung für städtische Asylbewerberunterkünfte vom
28. Oktober 2016**

(Amtsblatt Nr. 20 vom 9. November 2016)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenschildner	2
§ 3 Unterkunftsgebühren	2
§ 4 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie	2
§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung	3
§ 6 Beginn der Gebührenpflicht bei Arbeitsaufnahme	3
§ 7 Berechnung der Gebühren	3
§ 8 Vorübergehende Abwesenheit	4
§ 9 Fälligkeit	4
§ 10 Erhebung personenbezogener Daten	4
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) und Art. 22 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Fürth unterhält Asylbewerberunterkünfte nach der Satzung für die städtischen Asylbewerberunterkünfte.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für Räume, die zur Beratung und Betreuung den Bewohnern/innen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen und keine Leistungen nach §§ 2 oder 3 Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, jedoch über Einkommen oder Vermögen verfügen.
- (2) Soweit Personen nach § 2 Abs. 1 in Haushaltsgemeinschaft leben, haften sie gesamtschuldnerisch. Gebührenschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

§ 3 Unterkunftsgebühren

- (1) Die Unterkunftsgebühren werden vom Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten der Stadt Fürth für die Inanspruchnahme der Unterkunft einschließlich Heizung und Nebenkosten erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt
 1. für alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 278 €;
 2. für Haushaltsangehörige monatlich 97 €
- (3) Die Höhe der Gebühr wird auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. Soweit die festgesetzte Gebühr diesen Betrag übersteigt, ist sie zu erlassen.

§ 4 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie

Die Höhe der Gebühr beträgt

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende monatlich 128 € für Verpflegung und 28 € für Haushaltsenergie,

2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich 115 € für Verpflegung und 25 € für Haushaltsenergie,
3. für Kinder von 14 bis 17 Jahren monatlich 124 € für Verpflegung und 13 € für Haushaltsenergie,
4. für Kinder von sechs bis 13 Jahren monatlich 96 € für Verpflegung und zehn Euro für Haushaltsenergie,
5. für Kinder von null bis fünf Jahren monatlich 78 € für Verpflegung und fünf Euro für Haushaltsenergie.

§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Solange für Personen und Bedarfsgemeinschaften i.S.d. §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erstattet werden, werden keine Gebühren erhoben. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (2) Das Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (3) Sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, werden bis zum Ablauf des auf die Erstaufnahme folgenden Monats keine Gebühren erhoben.
- (4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.
- (5) Bei einer Unterbringung in Notquartieren können die Gebühren bis zu 50 Prozent gesenkt werden.
- (6) Für die Behandlung von Kleinbeträgen gelten die Vorschriften der Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zu Art. 59 der Bayerischen Haushaltsordnung.

§ 6 Beginn der Gebührenpflicht bei Arbeitsaufnahme

Die Gebührenpflicht beginnt bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit am Tag der Arbeitsaufnahme. Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im Folgemonat zu berücksichtigen.

§ 7 Berechnung der Gebühren

- (1) Bei der Festsetzung der Gebühren für Teile des Monats wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühren sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 8 Vorübergehende Abwesenheit

Die Gebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
- (2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden.

§ 10 Erhebung personenbezogener Daten

Die mit der Ausführung dieser Verordnung betreuten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieser Verordnung personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren erheben und speichern, soweit dies zu der Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für städtische Asylbewerber vom 3. Dezember 1994 außer Kraft.